

S Y N O P S E

(Änderungen in Fettdruck)

Alt:	Neu:
<p>Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main sowie Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main</p>	<p>Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main</p>
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 11.12.2014 die folgende Satzung zur</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I, S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I, S. 188), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 11.12.2014 die folgende Satzung, die die Spielapparatesteuersatzung vom 28.11.2011 und die Änderungssatzung vom 12.12.2014 ausdrücklich ersetzt, beschlossen:</p>
<p>1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main</p> <p>beschlossen.</p>	<p>Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main</p>
<p>§ 1 Steuererhebung</p>	<p>§ 1 Steuererhebung</p>
<p>Die Stadt Offenbach am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.</p>	<p>Die Stadt Offenbach am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.</p>
<p>§ 2 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel - oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spielapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse, 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 50 v.H. der Bruttokasse. <p>Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kassenninhalten anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kassenninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</p> <p>(2) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerkes nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen 100,00 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro, 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 Euro. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse, 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 50 v.H. der Bruttokasse. <p>Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kassenninhalten anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kassenninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</p> <p>(2) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerkes nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen 100,00 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro, 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 Euro. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse, 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 50 v.H. der Bruttokasse. <p>Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kassenninhalten anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kassenninhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</p> <p>(2) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerkes nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen 100,00 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro, 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 Euro.

<p style="text-align: center;">§ 5 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anzeigepflicht</p> <p>Der Halter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anzeigepflicht</p> <p>Der Halter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.</p> <p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p> <p>(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerksdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätyp, Geräturnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgekommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main-Kassen- und Steueramt - geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.</p> <p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</p> <p>(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerksdrucke für den betreffenden Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Gerätype, Geräturnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes, sämtliche Spieleinsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren und vorgekommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuerfaktbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuerfaktbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 14.12.2006 und die Änderungssatzung vom 12.12.2008 außer Kraft.</p> <p>Offenbach am Main, den 28.11.2011</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat H. Schneider Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 28.11.2011 und die Änderungssatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.</p> <p>Offenbach am Main, den TT.MM.JJJ</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat H. Schneider Oberbürgermeister</p>
<p>Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Offenbach am Main, den 12.12.2014</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat H. Schneider Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">:</p>